

Grundsätze zur Stärkung der Metropolregion Stettin (Fördergrundsätze für den Metropolregion-Stettin-Fonds)

Vom 23. Oktober 2020

1. Was soll mit den Mitteln des Metropolregion-Stettin-Fonds erreicht werden? Und: welche Vorhaben können gefördert werden?

1.1 Der Metropolregion-Stettin-Fonds soll die Weiterentwicklung der Metropolregion und die Vertiefung der grenzüberschreitenden deutsch-polnischen Zusammenarbeit in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zusätzlich unterstützen. Insbesondere sollen mit den Mitteln des Fonds

- deutsch-polnische Städtepartnerschaften
- der Kinder- und Jugendaustausch
- Bildungsaktivitäten (z.B. Hochschulen, Sprache, interkulturelle Kompetenzen)
- die Kofinanzierung von Bundes- und EU-Projekten, inklusive Vorhaben des Fonds für kleine Projekte (Interreg-Programm)
- die Erhöhung der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit der Metropolregion Stettin

gefördert werden.

1.2 Aus dem Metropolregion-Stettin-Fonds sollen insbesondere auch solche Maßnahmen gefördert werden, für die aus bestehenden Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes erforderliche Fördermittel nicht, nicht in der erforderlichen Höhe oder nur unter Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Fonds (z. B. für die Erstellung von Machbarkeitsstudien oder zur Finanzierung von Eigenanteilen) eingeworben werden können.

2. Auf welcher Grundlage werden die Fördermittel vergeben?

2.1 Soweit die Bewilligung nicht auf der Grundlage einer bereits bestehenden Förderrichtlinie des Landes erfolgt, werden die Mittel des Metropolregion-Stettin-Fonds nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vergeben. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht dabei nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Förderung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitergehende Förderung.

2.2 Für eine Förderung aus dem Metropolregion-Stettin-Fonds kommen Vorhaben in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der unter 1.1. definierten Ziele und Zwecke beizutragen. Zu den Kriterien für eine Vergabe von Mitteln gehören darüber hinaus der Neuigkeitswert des Vorhabens (innovativer Charakter), die Zahl der beteiligten Partner (Vernetzungswirkung), die Abhängigkeit der Projektrealisierung von einer Unterstützung durch den Fonds, eine „Hebelwirkung“ für die Bereitstellung von Mitteln Dritter, die Nachhaltigkeit des Projekts (dauerhafte Wirkung), der Vorbild- oder Modellcharakter für andere Initiativen, ein Beitrag zur Kinder- und Familienförderung sowie ergänzend die

regionale Verteilung der Mittel und eine bereits erfolgte, frühere Förderung durch den Fonds.

3. Wer kann Zuwendungen erhalten?

Zuwendungen können grundsätzlich erhalten

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere kleinere Gemeinden,
- juristische Personen des Privatrechts, z. B. Vereine,
- Personengesellschaften,
- natürliche Personen und Initiativen, sofern Letztere eine natürliche Person als verantwortliche Person benennen.

4. Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für die Vergabe von Fördermitteln erfüllt sein?

- 4.1 Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze können gewährt werden für Maßnahmen und Vorhaben, die einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zur Metropolregion Stettin aufweisen.
- 4.2 Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger oder Vorhaben, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die sie tragenden Prinzipien gerichtete Ziele verfolgen, sind von der Gewährung von Zuwendungen nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen.
- 4.3 Grundsätzlich dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist schon der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten, der der Ausführung des Vorhabens zuzurechnen ist. Um ein Projekt nicht zu gefährden, kann im Ausnahmefall ein Vorzeitiger Vorhabenbeginn beantragt werden.

5. Wie und in welcher Höhe kann gefördert werden?

- 5.1 Gewährt werden in der Regel nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung oder Anteilfinanzierung.
- 5.2 Vom Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich ein Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen, der seinem Eigeninteresse an dem geförderten Vorhaben entspricht.
- 5.3 Eine Vollfinanzierung darf ausnahmsweise bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist; sie kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

6. Welche Ausgaben können gefördert werden?

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Sachausgaben sowie Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme oder dem Vorhaben entstehen und für die Durchführung erforderlich sind. Zu den Sachausgaben zählen unter anderem Büro- und Arbeitsmaterial, Honorare, Telefon- und Portokosten, Reisekosten (Fahrkosten, Übernachtungskosten) gemäß Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung, anteilige Miet- und Betriebskosten. Zuschüsse zu Personalausgaben werden in der Regel nicht gewährt.

7. Wie sieht das Förderverfahren aus?

7.1 Anfragen auf Förderung nach Maßgabe dieser Grundsätze sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Sie sind schriftlich (per Post oder E-Mail) an die Geschäftsstelle für die Metropolregion Stettin, Staatskanzlei, 19048 Schwerin, thomas.meyer@stk.mv-regierung.de zu richten.

7.2 Das Förderverfahren ist dreistufig: Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit nach Maßgabe dieser Grundsätze wird zunächst geschaut, inwieweit andere Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union für das eingesandte Vorhaben in Betracht kommen (Stufe 1).

Wenn keine Zuwendung aus anderer Quelle möglich ist oder nur ergänzt durch zusätzliche Mittel eine Gesamtfinanzierung zustande kommen kann, wird das Vorhaben dem Vergabeausschuss des Vorpommern-Rates vorgelegt. Dieser gibt ein Votum zur Förderwürdigkeit ab. Bei Zuwendungen von mehr als 50.000 Euro muss zusätzlich auch noch der Vorpommern-Rat insgesamt ein Votum abgeben (Stufe 2).

Der Antragsteller wird über das Votum informiert. Bei positivem Votum erfolgt die weitere Antragsbearbeitung und -bewilligung über das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) (Stufe 3).

7.3 Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

7.4 Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens richten sich nach dem konkreten Vorhaben und der Fördersumme im Einzelfall. Sie sind Gegenstand des Zuwendungsbescheides.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V), soweit der Zuwendungsbescheid nicht abweichende Regelungen enthält.